Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

R. Selten hat wohl ein Gerichtshof den Nachdruck besser glorificirt, als dies am 30. März in der deutschen Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien geschehen ist durch die Freisprechung des Photographen Lackenbacher contra Friedr. Bruckmann in Stuttgart wegen photographischer Nachbildung der Goethe'schen Frauengestalten, componirt von Wilhelm v. Kaulbach. Den Original-Cartons Kaulbach's als selbständigen Schöpfungen des Künstlers wurde das Recht vindicirt, jeden gesetzlichen Schutz in den deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu dürfen, dagegen die photographirte Originalausgabe des deutschen Eigenthümers und Verlegers für vogelfrei erklärt, weil er die Vorschrift des oesterreichischen Preßgesetzes, welches die Clausel: „Recht der Vervielfältigung des Abdrucks vorbehalten" als unter jedem Abdruck nothwendig bedingt, nicht erfüllt habe.

Mit demselben Rechte könnte demnach auch jeder avant la lettre-Abdruck eines Original-Kupferstiches dem beutelustigen Photographen anheimfallen und so eine Piraterie im Rechtsstaate einreißen, welche an die blühendsten Zeiten des Wiener und Carlsruher Nachdruckes erinnert.

Der dem Verleger erwachsende materielle Nachtheil, die Erfüllung seiner in Frankfurt a/M., als dem Verlagsorte der ersten vier Blätter, und bei Fortsetzung des Werkes in Stuttgart der ihm daselbst obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der üblichen Pflichtexemplare und Eintragung zum Schutze des artistischen Eigenthums, endlich die Vorlegung des Contractes mit Kaulbach wurden in keiner Weise beachtet und das Urtheil streng nach dem Wortlaute des oesterreichischen Gesetzes gefällt. Von dem deutschen Bundesgesetz, wonach alle literarischen und artistischen Erzeugnisse in allen deutschen Bundesstaaten gleichen Schutz genießen sollen, wenn die Verleger den in ihrem engeren Vaterlande bestehenden Gesetzen Genüge geleistet haben, ward völlig Umgang genommen und Hr. Lackenbacher selbst von seinem Vertheidiger als „guter Oesterreicher" dargestellt, indem er sich einer Handlungsweise schuldig gemacht habe, die mit dem Wortlaut, wenn auch nicht mit dem Geiste der oesterreichischen Gesetzgebung übereinstimmt. Die Vertheidigung des Angeklagten ist ebenso beredt als gewandt geführt worden, während die Vertretung des Klägers, wenngleich gut durchdacht, durch ihre streng theoretische Haltung wirkungslos blieb.

Daß Hr. Lackenbacher nicht zu seinem Privatvergnügen oder zu seiner Uebung das Nachdrucksgewerbe betrieben habe, beweisen die vorgefundenen nahezu 600 photographischen Nachbildungen der Goethe-Gallerie in Quart- und Visitkartenformat mehr als genügend. Wie sehr aber der Rechtsbegriff über literarisch-artistisches Eigenthum in diesem Falle verkehrt ist, und wie entmuthigend ein solches Urtheil auf jeden deutschen Autor, Buch- und Kunsthändler einwirken muß, bedarf keiner näheren Beleuchtung, und wollten nun gar sämmtliche Bundesstaaten eine Art Reciprocität gegen oesterreichische Kunst- und Literaturerzeugnisse ausüben, so dürfte gar bald das kräftig aufblühende Geistesleben in Oesterreich durch die Deutung seiner eigenen Richter im Keime erstickt werden. Aber noch ganz speciell ist diese Sache eine Lebensfrage für den Kunsthandel in Wien, die gänzlich todtgeschwiegen wurde, daß diese Nachbildungen Goethe'scher Frauengestalten in der Galanteriewaaren-Niederlage eines ledigen Frauenzimmers verkauft und daselbst von dem Kläger behördlich confiscirt wurden, da kein Kunsthändler in Wien zu diesem Schandgeschäfte seine Hand geliehen hat, obschon der Angeklagte seinen Nachdruck mehreren Handlungen anzubieten wagte.

Wohin soll endlich der Kunsthandel kommen, wenn er als concessionirtes und höchstbesteuertes Gewerbe seine Concurrenten in den gewerbefreien Nürnbergerwaarenhändlern findet, welche ohne die dazu nöthige Vorbildung, ohne jedes Rechtsverständniß die photographischen Kunsterzeugnisse gleich jeder gewöhnlichen Marktwaare feilbieten und so die sittliche Idee und den culturhistorischen Beruf gerade des deutschen Buch- und Kunsthandels untergraben und vernichten! Wiens Kunsthandlungen haben eben im Verkaufe der Goethe'schen Frauengestalten gewetteifert und dadurch bewiesen, daß in dem reichen und großen Wien kostspielige und ausgezeichnete Kunstartikel gar wohl verkäuflich sind; so z. B. hat die Kunsthandlung von Jägermayer & Co. allein circa 150 Blatt der Originalausgabe verkauft und hat der Verleger die Wichtigkeit des hiesigen Platzes durch Errichtung einer Filiale richtig erkannt. Nur wenn alle Factoren des geistigen Lebens eines ganzen Volkes, eines ganzen Staates, einer großen und intelligenten Bevölkerung in dem Bewußtsein erstarkt sind und mit vereinten Kräften das geistige Eigenthum ihrer Autoren, Künstler, Componisten und Verleger schützen, dem Nachdruck und dessen Helfershelfern mit Verachtung und Abscheu begegnen, dann zerfällt auch eine einseitige und veraltete Gesetzesauslegung wirkungslos in sich selbst.

Hoffen wir, daß der ergriffene Recurs an die oberste Gerichtsbehörde, von dem Geiste internationaler Gleichheit getragen, mit dem Erfolge gekrönt werde, wie ihn die öffentliche Meinung als fünfte Großmacht in ihrer Weltstellung zu fordern berechtigt ist.

Miscellen.

München, 10. Mai. Es dürfte den Lesern des Börsenblattes nicht uninteressant sein, zu erfahren, daß der am gestrigen Abend (Schiller's Sterbetag) hier zur Feier der Enthüllung des Schiller-Denkmals abgehaltene, überaus großartige Fackelzug ursprünglich von den hiesigen Buchhändlern, resp. deren Gehilfen, angeregt wurde, und daß diese Letzteren dabei zum ersten Male als selbständige Corporation auftraten. Besonders verdient um das Gelingen der schönen Sache machten sich mehrere Gehilfen der Cotta'schen Liter.-artist. Anstalt; so kam es denn, daß sich sämmtliche Gehilfen der Münchener Buchhandlungen an dem über 1500 Fackeln zählenden Zuge betheiligten. Unmittelbar der akademischen Jugend und den Sängern folgend, dagegen den Künstlern, Schützen und Turnern vorantretend, bildete die zahlreiche Buchhändler-Corporation ungefähr die Mitte des Zuges. An ihrer Spitze flatterten zwei Fahnen; eine weiße mit einem symbolischen Bilde des Buchhandels im Felde, und ihr zur Seite eine schwarz-roth-goldene Tricolore. Nach dem Fackelzuge vereinigte ein heiteres Mahl die sämmtlichen Buchhändler-Gehilfen, welche an der glänzenden, den Manen Schiller's dargebrachten Huldigung Theil genommen hatten. Möge der deutsche Buchhandel bei ähnlichen Gelegenheiten auch anderwärts die ihm gebührende Anerkennung und solche Auszeichnung finden, wie dies soeben hier der Fall gewesen! Aber dazu ist vor allem nöthig, daß die ihm Angehörigen sich ihrer Stellung recht bewußt sind, und daß sie mit collegialischer Eintracht zu Werke gehen, wenn es sich darum handelt, unsern ehrenwerthen Stand würdig zu repräsentiren und ihn zur socialen Geltung zu bringen. Einigkeit macht stark!

H. L.